



# GEMEINDE KREUTTAL

Hauptstraße 80, 2123 Hautzendorf  
Bezirk Mistelbach, Land N.Ö.

Gemeindeamt Hautzendorf Tel.: 02245/89260 Telefax: DW 21 E-Mail: [gemeinde@kreuttal.gv.at](mailto:gemeinde@kreuttal.gv.at)  
UID-Nr.: ATU 16265306 IBAN: AT97 3295 1000 0050 0504 BIC: RLNWATWWWDF

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 idgF

für die Friedhöfe in der Gemeinde Kreuttal beschlossen.

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und Leichenkammer (Kühlanlage)

### § 2

#### Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, bei sonstigen Grabstellen und bei Urnennischen sowie 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  1. zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen (Einzelgrab) € 150,00
  2. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen (Doppelgrab) € 280,00
  3. zur Beerdigung einer oder mehrerer Urnen € 200,00
  4. zur Beerdigung einer Urne im Wiesengrab € 100,00
- b) sonstige Grabstellen
  1. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen in einer Urnennische € 2.800,00
  2. zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen in einer Gruft € 1.260,00

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre) mit einem Zehntel des Betrages festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten sind.

#### § 4

#### Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bis zu max. 2,2m Tiefe € 350,00
- b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab von mehr als 2,2 m Tiefe € 500,00
- c) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab, Wiesengrab od. Urnennische € 120,00
- d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 900,00
- e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft € 900,00
- f) im Falle von Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die Beerdigungsgebühr bei der Beisetzung einer Leiche
  - 1. bei Einzelgräbern um € 470,00
  - 2. bei Doppelgräbern um € 660,00
- g) im Falle von Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die Beerdigungsgebühr bei der Beisetzung einer Urne € 235,00

(2) für Beerdigungen an **Samstagen** erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr nach Absatz 1 um

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bis zu max. 2,2 m Tiefe € 100,00
- b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab von mehr als 2,2 m Tiefe € 100,00
- c) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab, Wiesengrab od. Urnennische € 60,00
- d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 100,00
- e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft € 100,00

#### § 5

#### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 6**  
**Gebühren für die Benützung**  
**der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer und Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00.

**§ 7**  
**Schluss- u. Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten (1. Jänner 2023) rechts-wirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Gleich-zeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 14. Dezember 2022  
abgenommen am: 30. Dezember 2022